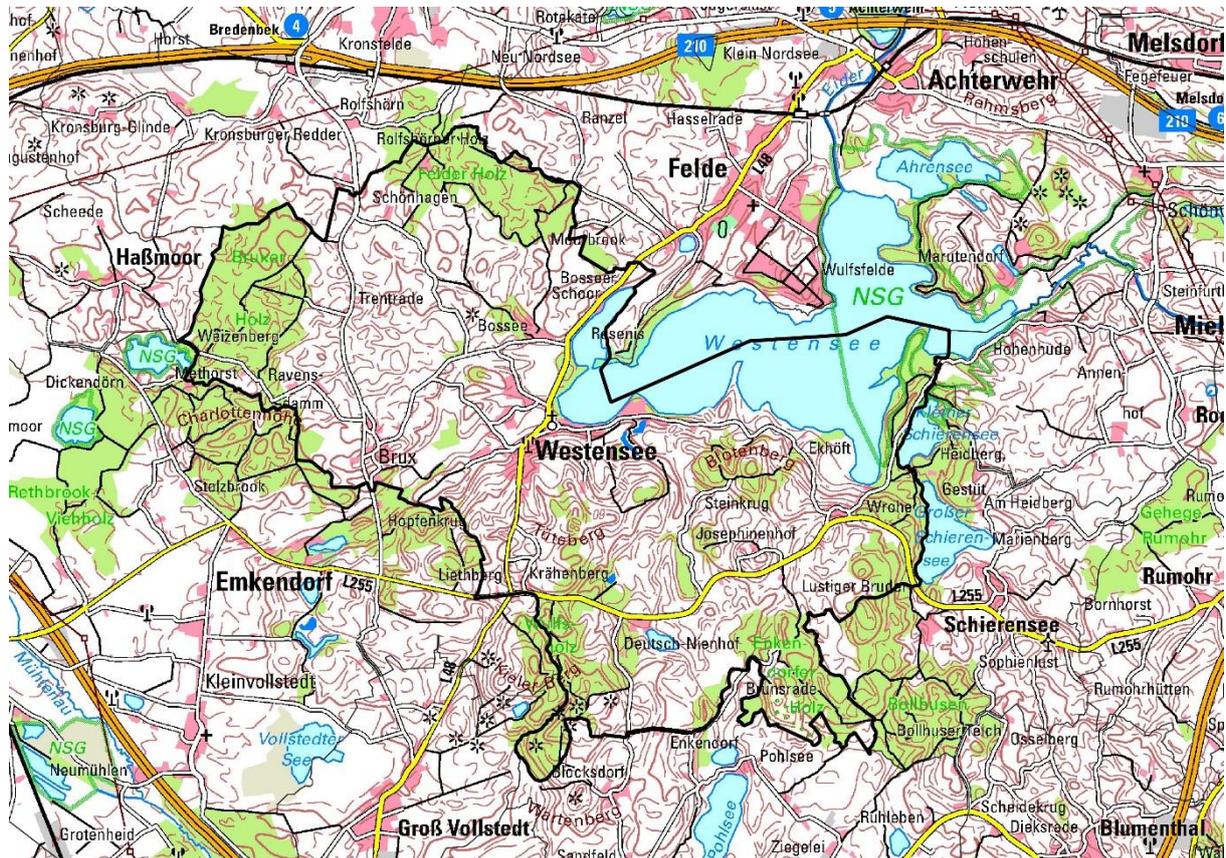


Standortkonzept für großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen

Gemeinde Westensee

ENTWURF

Juli 2023



Inhalt

| | | |
|-------|---|----|
| 1 | Einleitung/Anlass..... | 3 |
| 2 | Rahmenbedingungen | 4 |
| 2.1 | Vorgaben nach BauGB | 4 |
| 2.2 | Vorgaben nach EEG 2023..... | 4 |
| 2.3 | Gemeinsamer Beratungserlass (1. September 2021)..... | 5 |
| 2.3.1 | Geeignete Standorte - Potenzialflächen mit besonderer Eignung..... | 5 |
| 2.3.2 | Bedingt geeignete Standorte - Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis | 6 |
| 2.3.3 | Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung..... | 8 |
| 2.4 | Ziele der Raumordnung..... | 8 |
| 2.4.1 | Landesentwicklungsplan (LEP) | 8 |
| 2.4.2 | Regionalplan | 9 |
| 2.4.3 | Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I, 2020..... | 9 |
| 3 | Gemeindeübergreifende Abstimmung | 10 |
| 4 | Methodik | 11 |
| 4.1 | Geeignete Flächen..... | 11 |
| 4.2 | Flächen mit Ausschlusswirkung (vgl. Karte 1.1) | 11 |
| 4.2.1 | Naturschutzrechtliche Ausschlusswirkung..... | 11 |
| 4.2.2 | Raumordnerische Ausschlusswirkung..... | 12 |
| 4.2.3 | Gemeindlich Ausschlusskriterien..... | 13 |
| 4.3 | Bedingt geeignete Flächen (vgl. Karte 1.2)..... | 14 |
| 5 | Potenzialflächen | 16 |
| | Fazit | 17 |
| 6 | Quellen..... | 18 |
| | ANHANG..... | 19 |

1 Einleitung/Anlass

Die Gemeinde Westensee möchte ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten und Flächen für die Nutzung durch Freiflächenphotovoltaik ausweisen.

Die Landesregierung verfolgt das energiepolitische Ziel die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien auszubauen. Um dieses Ziel zu erreichen ist u.a. ein weiterer Zuwachs an Freiflächenphotovoltaikanlagen erforderlich. In dem sogenannten Osterpaket (08.07.2022) wurde ein umfangreiches Gesetzespaket zur Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energien verabschiedet. Demnach soll bis zu dem Jahr 2030 der Stromverbrauch der Bundesrepublik zu 80% durch Erneuerbare Energien erzeugt wird und die Nutzung Erneuerbarer Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Inzwischen sind Freiflächenphotovoltaikanlagen auch außerhalb der EEG-Förderkulisse wirtschaftlich tragfähig. Somit wächst der Druck auf die Fläche weiter an. Das vorliegende Standortkonzept soll möglichst raumverträgliche Flächen herausarbeiten und den Ausbau von Solaranlagen unter Abwägung aller schutzbedürftigen Belange auf geeignete Räume lenken. Der Gemeinde wird somit ein Planwerk an die Hand gegeben, mit dem sie auf Investorenanfragen angemessen reagieren kann.

Der fortschreitende Klimawandel mit Häufungen von Extremwetterereignissen und steigendem Meeresspiegel zeigen den dringenden Handlungsbedarf des Ausbaus Erneuerbarer Energien. Um einen verträglichen Ausbau der Freiflächenphotovoltaik zu gewährleisten, möchte die Gemeinde Westensee eine Obergrenze von 2 % (= max. 74 ha der Gemeindefläche) für Freiflächenphotovoltaik ermöglichen. Diese Flächengröße ist aus Sicht der Gemeinde geeignet, einen substantiellen Beitrag zum Einsatz Erneuerbarer Energien zu leisten – aber auch ausreichend vor dem Hintergrund, dass Solarparks kein vorherrschendes / dominierende Element im Landschaftsraum werden sollen und auch anderen Flächenansprüchen, wie der Landwirtschaft, Rechnung zu tragen ist. Zudem hat die Gemeinde beschlossen, dass aufgrund der hochwertigen landschaftlichen Lage der Gemeinde keine Solarparks in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden dürfen.

Im Amtsgebiet wurde bereits eine Standortalternativenprüfung für die besonders geeigneten und im EEG-Förderkorridor gelegenen Bereiche entlang der Autobahn A 210 und der Bahnlinie Rendsburg-Kiel erstellt. Diese Verkehrsachsen verlaufen nicht durch die Gemeinde Westensee, so dass diese besonders geeigneten Räume hier nicht gegeben sind. Gleichwohl möchte die Gemeinde, wie oben dargelegt, ihren Beitrag zur Energiewende leisten und deshalb im Rahmen dieser Untersuchung die verträglichsten Flächen für die Errichtung von Solarparks herausarbeiten.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Vorgaben nach BauGB

Die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage im Außenbereich ist nach dem jüngst novellierten § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB auf einer Fläche entlang von Autobahnen oder von Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, ein privilegiertes Vorhaben.

Die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage im Außenbereich abseits von Autobahnen und von Schienenwegen des übergeordneten Netzes erfüllt nicht die Privilegierungsstatbestände des § 35 Abs. 1 BauGB und ist generell auch nicht als sonstiges Vorhaben nach Abs. 2 genehmigungsfähig, da regelmäßig öffentliche Belange entgegenstehen. Daher ist in diesen Bereichen die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, um im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der geplanten Solaranlage zu schaffen. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist hier zugleich Voraussetzung für eine finanzielle Förderung nach dem EEG.

Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind (§ 8 Abs. 2 S. 1 BauGB), ist regelmäßig auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

2.2 Vorgaben nach EEG 2023

Die geförderte Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist gem. § 37 EEG 2023 auf folgenden Flächen möglich:

- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,
- die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde,

- die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
- deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt,
- deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt oder
- die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist, oder

als besondere Solaranlagen, die den Anforderungen entsprechen, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85c an sie gestellt werden,

- auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,
- auf Flächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,
- auf Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, wenn das Grünland nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist,
- auf Parkplatzflächen oder
- auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden.

2.3 Gemeinsamer Beratungserlass (1. September 2021)

Der Beratungserlass über die **Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich**¹ benennt für die Errichtung solcher Anlagen besonders geeignete Flächen, bedingt geeignete Flächen (Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis) und Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung. Im Folgenden werden die Flächentypen nach Eignung genannt:

2.3.1 Geeignete Standorte - Potenzialflächen mit besonderer Eignung

Hierbei handelt es sich um Flächen, bei denen aufgrund ihrer bisherigen (baulichen) Nutzung oder wegen angrenzender Nutzungen bereits Vorbelastungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes bestehen:

¹ gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration, und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung,
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

2.3.2 Bedingt geeignete Standorte - Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

An bedingt geeigneten Standorten können Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich zulässig sein. Dies setzt aber voraus, dass dem öffentlichen Belang der Nutzung Erneuerbarer Energien in der Abwägung Vorrang eingeräumt wird vor den Belangen, die sich aus den Eigenschaften und Anforderungen der nachstehend aufgeführten Flächentypen ergeben. Zudem sind artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG zu beachten; sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbaren Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen.

Bedingt geeignete Standorte sind:

- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG,
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i. V. m. § 16 LNatSchG,
- Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i. V. m. § 14 LNatSchG,
- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete (Beachtung besonderer Regelungen erforderlich, z.B. Wiesenvogelkulisse),
- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG,
- Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i. V. m. §§ 17, 18 LNatSchG,
- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (> 5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004),
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Absatz 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG),
- bevorratende, festgesetzte und/oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen,
- realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore (vgl. Meißner et al. 2009 und folgende, Teilfortschreibung Regionalplanung Wind),
- ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste, einschließlich der Schlei,
- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen,
- schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen),

- landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung. Die Ertragsfähigkeit der Fläche kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas/Bodenbewertung entnommen werden.
- bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten,
- Wasserflächen, einschließlich Uferzonen,
- Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind,
- Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.
- Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden,
- bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solaranlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II
- Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in den unter Kapitel 2.3.1 genannten Räumen errichtet werden.
- Kulturdenkmale und Schutzzonen gemäß § 2 Absatz 2 und 3 DSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründendenkmale, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
- Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Absatz 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z. B. Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).
- Schutz- und Pufferbereiche zu den unter Kapitel 2.3.3 genannten Flächen und Schutzgebieten.

2.3.3 Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Bei solchen Flächen stehen einer Nutzung durch Solar-Freiflächenanlagen von vornherein fachliche Bestimmungen entgegen, die keiner Abwägung oder Ermessensentscheidung der planenden Gemeinde zugänglich sind.

- Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG,
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG (einschließlich einstweilig sichergestellten NSG und Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG erfüllen),
- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z. B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i. V. m. § 5 Absatz 1 Nummer 1 Nationalparkgesetz (NPG),
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Absatz 1 LNatSchG),
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete) und Ramsar-Gebiete,
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG,
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz,
- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i. V. m. § 66 LWG,
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i. V. m. §§ 51, 52 WHG,
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zum Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).

2.4 Ziele der Raumordnung

2.4.1 Landesentwicklungsplan (LEP)²

Die Potenziale der Solarenergie sollen in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden und auf Freiflächen genutzt werden. Dabei soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder anderweitig vorbelasteten Flächen errichtet werden (Flächentypen siehe oben unter Kapitel. 2.3.1).

Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht errichtet werden in:

- Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft,
- Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren,
- Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung (Dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen).

Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-

² Fortschreibung 2021

Freiflächenanlagen zu vermeiden (gemeindeübergreifende Abstimmung siehe nachstehendes Kapitel 3).

2.4.2 Regionalplan

Die vorliegende Untersuchung richtet sich nach den Darstellungen des gültigen Regionalplans für den Planungsraum III, Fortschreibung 2000. Zwischenzeitlich wurde der Entwurf (2023) für die Neuaufstellung für den Regionalplan des Planungsraumes II³ veröffentlicht. Da es sich bislang lediglich um den Entwurf handelt, werden die hier getroffenen Darstellungen unter Vorbehalt betrachtet.

2.4.3 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I, 2020

Der Landschaftsrahmenplan benennt folgende Grundsätze, die bei der vorbereitenden Planung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen berücksichtigt werden sollten:

- Vermeidung und Minimierung von Zerschneidungseffekten und Landschaftszersiedelung sowie deren Verstärkung,
- Freihaltung von Schutzgebieten/-bereichen und deren Pufferzonen gemäß naturschutzrechtlichen und –fachlichen Vorgaben,
- Konzentration auf naturschutzfachlich konfliktarme Räume (zum Beispiel vorbelastete Flächen) sowie Vermeidung und Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.
- Für die Nutzung von Sonnenenergie sind aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere Standorte im besiedelten Raum mit Ausnahme von Grünflächen und Grünzügen zu bevorzugen; wie zum Beispiel:
 - Gebäude, sofern es sich nicht um Baudenkmäler handelt, insbesondere Dächer von großen gewerblichen Bauten,
 - Siedlungsbrachen, soweit sie nicht für höherrangige Nutzungen im Zuge der Innenentwicklung genutzt werden können,
 - versiegelte Flächen sowie Einrichtungen des Lärmschutzes, soweit Siedlungsstrukturen und Verkehrsanlagen, insbesondere durch Blendwirkungen in ihren jeweiligen Nutzungen nicht beeinträchtigt und bei Verkehrsanlagen insbesondere die Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.

³ Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne wurde der ehemalige Planungsraum III (Kiel und Neumünster sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde) zu Planungsraum II unbenannt.

3 Gemeindeübergreifende Abstimmung

Gemäß Beratungserlass und LEP kommt dem interkommunalen Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB bei der Planung von Solarenergie-Freiflächenanlagen eine besondere Bedeutung zu. Daher wurden die Planungssituationen der angrenzenden Gemeinden im Hinblick auf Solar-Freiflächenanlagen abgefragt:

Amt Eiderkanal (Auskunft 24.07.2023)

Gemeinde Haßmoor Bestehendes Standortkonzept mit Potenzialflächen entlang der Bahnlinie und der A 7 (1. Priorität) sowie im Umfeld der Vorranggebiete Wind im östlichen Gemeindegebiet (2. Priorität). Eine Potenzialfläche 2. Priorität grenzt an das Gemeindegebiet von Westensee. Das direkt östlich angrenzende Bruxer Holz stellt eine Zäsur im Landschaftsraum dar. Bauleitplanverfahren zur Errichtung von Solarparks wurden bislang nicht angestoßen.

Amt Achterwehr (Auskunft 14.06.2023)

Gemeinde Bredenbek Bestehendes Standortkonzept mit Potenzialflächen entlang der Bahnlinie und der Autobahn. In der Gemeinde befinden sich derzeit zwei Solarparks im Bauleitplanverfahren (1. Änderung B 16 und B 17).

Gemeinde Felde Bestehendes Standortkonzept mit Potenzialflächen entlang der Bahnlinie und der Autobahn.

Gemeinde Achterwehr Bestehendes Standortkonzept mit Potenzialflächen entlang der Bahnlinie und der Autobahn

Amt Nortorfer Land (Auskunft 10.07.2023)

Amtsweite Potenzialstudie als Grundlage für die Aufstellung gemeindlicher Standortkonzepte vorhanden.

Gemeinde Emkendorf Mit den Bebauungsplänen Nr. 6, 8 und 9 befinden sich drei Solarparks im Bauleitplanverfahren. Diese befinden sich im Bereich der A 7 und der Bahnstrecke. Der gemeindliche Grundsatzbeschluss vom 17.11.2021 besagt, dass maximal 175 ha Gemeindefläche zur Entwicklung von Freiflächenphotovoltaik vorzusehen sind.

Gemeinde Groß Vollstedt Die amtsweite Potenzialstudie stellt keine uneingeschränkt geeigneten Potenzialflächen in der Gemeinde dar. Derzeit befinden sich keine Solarparks im Bauleitplanverfahren.

Gemeinde Langwedel Gemäß amtsweiter Potenzialstudie befinden sich im Bereich der Gemeindegrenze zu Westensee geeignete Flächen. Bislang konzentriert sich die Entwicklung auf den Korridor entlang der A 7. Derzeit befinden sich keine Solarparks im Bauleitplanverfahren.

Amt Eidertal (ehemals Amt Molfsee) Auskunft 24.07.2023

Gemeinde Schierensee Die Gemeinde Schierensee verfügt über kein Standortkonzept. Es befinden sich keine Solarparks im Bauleitplanverfahren.

Gemeinde Rodenbek Die Gemeinde Rodenbek verfügt über kein Standortkonzept. Es befinden sich keine Solarparks im Bauleitplanverfahren.

4 Methodik

Als Grundlage für die Erarbeitung des vorliegenden Standortkonzeptes dient der gemeinsame Beratungserlass über Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich sowie der Handreichung „Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen“.

Für die Flächenfindung geeigneter Standorte zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen wurde das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Westensee auf seine Eignung geprüft. Dabei wurde folgendermaßen vorgegangen:

Im ersten Schritt wurde geprüft, ob geeignete Flächen (gem. Kap. 2.3.1) in einem Umfang, der geeignet ist einen substanziellen Beitrag zur Energieversorgung zu leisten, in der Gemeinde vorhanden sind.

Anschließend wurden das Gemeindegebiet auf fachrechtliche Ausschlussflächen sowie Abwägungsflächen (Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis) untersucht.

Im letzten Schritt wurden die als „geeignet“ bewerteten Flächen einer genaueren Prüfung unterzogen und einer Priorisierung zugeführt.

4.1 Geeignete Flächen

In der Gemeinde Westensee bestehen keine Potenzialflächen mit besonderer Eignung entsprechend den Kriterien nach Beratungserlass⁴, EEG 2023 und LEP 2021 (Konversionsflächen, großflächig versiegelte Flächen, Flächen entlang Hauptverkehrsachsen etc.).

4.2 Flächen mit Ausschlusswirkung (vgl. Karte 1.1)

Zunächst werden die Flächen ausgeschlossen, deren Überplanung raumordnerische und naturschutzrechtliche Kriterien entgegenstehen („harte“ Kriterien). Ebenso werden Siedlungsflächen sowie Landschaftsschutzgebiete (Grundsatzbeschluss der Gemeinde) ausgeschlossen

4.2.1 Naturschutzrechtliche Ausschlusswirkung

| Flächentyp | Bezeichnung/Verortung |
|--|---|
| Naturschutzgebiete | <ul style="list-style-type: none"> „Ahrensee und nordöstlicher Westensee“ |
| Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiete erfüllen | <ul style="list-style-type: none"> Teilbereich Enkendorfer Holz Teilbereich Tal der Fuhlenau / <u>Mühlenau (Mühlenbek)</u>, Gut Westensee - Pohlsee - Brahmsee - Nortorf und Tal der Olen dieksau |
| Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems | <ul style="list-style-type: none"> Gesamter Westensee, Bossee, Großer Schierensee, Kleiner Schierensee mit Uferbereichen Westenseer Endmoräne Tunneltal Mühlenbek Tunneltal Westensee – Emkendorf |
| Natura 2000-Gebiete | <ul style="list-style-type: none"> EU-Vogelschutzgebiet „NSG Ahrensee und nordöstlicher Westensee“ Nr. 1725-401 FFH-Gebiet: <ul style="list-style-type: none"> Quellen am Großen Schierensee Nr. 1725-352 |

⁴ Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich – Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021

| | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamter Westensee und Bossee (Gebiet der Oberen Eider incl. Seen) Nr. 1725-392 |
| Wälder | <ul style="list-style-type: none"> • Bruxer Holz, Felder Holz, Waldflächen am Blotenberg, Enkendorfer Holz, Wulsholz, Blocksdorfer Holz |
| Gesetzlich geschützte Biotope | <ul style="list-style-type: none"> • gem. Zebis Kartierung (Stand 2019) |
| Schutzstreifen an Gewässern (Gewässerschutzstreifen) | <ul style="list-style-type: none"> • 50 m von Gewässern 1. Ordnung (zzgl. stehende Gewässer > 1 ha), Westensee, Großer Schierensee, Bossee, einige kleinere Gewässer |

4.2.2 Raumordnerische Ausschlusswirkung

Keine raumbedeutsamen⁵ Photovoltaikfreiflächenanlagen > 4 ha zulässig (raumordnerische Beschränkungen):

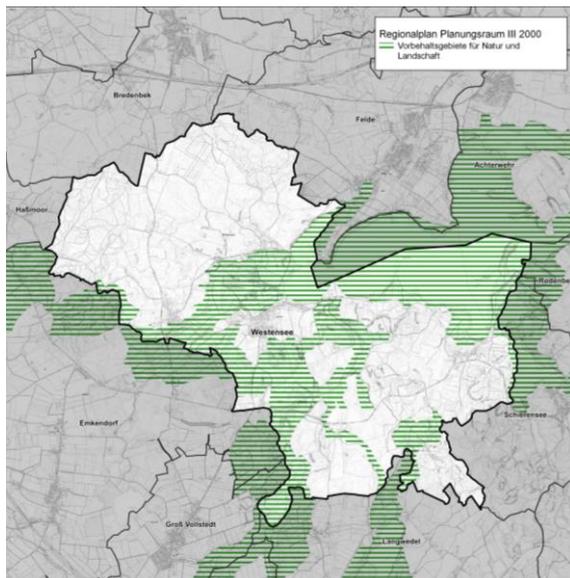
| Flächentyp | Bezeichnung/Verortung |
|--|--|
| Regionalplan Planungsraum III, Fortschreibung 2000 | |
| Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft) | <ul style="list-style-type: none"> • Westensee und Bossee, Tunneltal Westensee – Emkendorf (ausgespart Bereich Schulweg, Seewiesengraben), Westenseer Endmoräne, Tal der Fuhlenau / Mühlenau (Mühlenbek), Gut Westensee - Pohlsee - Brahmsee - Nortorf und Tal der Olendieksau (Tunneltal) |
| Regionalplan Planungsraum II Neuaufstellung 2023 (Entwurf) | |
| Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft | <ul style="list-style-type: none"> • Westensee und Bossee, Tunneltal Westensee – Emkendorf, Westenseer Endmoräne, Tal der Fuhlenau / Mühlenau (Mühlenbek), Gut Westensee - Pohlsee - Brahmsee - Nortorf und Tal der Olendieksau (Tunneltal), Bruxer Holz, Felder Holz, Enkendorfer Holz, Entlang Wasserlauf Gut Bossee – Felder Holz, Bereich Blotenberg, |
| Kernbereich Erholung | <ul style="list-style-type: none"> • Westensee, Ortslage Westensee und Umgebung, Westenseer Endmoräne |

⁵ Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größenordnung von vier Hektar sind grundsätzlich als raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 Raumordnungsgesetz einzustufen.

Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft des Regionalplanes Neuaufstellung 2023 (Entwurf) weichen geringfügig von den derzeit gültigen Vorbehaltsgebieten (Regionalplan Planungsraum III, Fortschreibung 2000) ab. Die Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sind im Entwurf vollständig als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft übernommen.

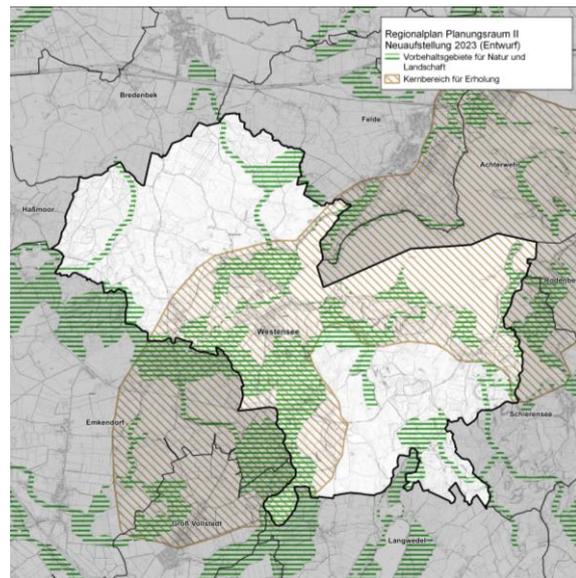
Als neues (noch nicht wirksames) raumordnerisches Ausschlusskriterium ist der Kernbereich für Erholung gemäß Entwurf des neuen Regionalplanes dargestellt. Nachstehende synoptische Gegenüberstellung zeigt die Ausweisung des „alten“ und des „neuen“ Regionalplanes.

Abbildung 1:
Gültiger Regionalplan Fortschreibung 2000



Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 2:
Entwurf Neuaufstellung Regionalplan 2023



Quelle: eigene Darstellung

4.2.3 Gemeindlich Ausschlusskriterien

| Flächentyp | Bezeichnung/Verortung |
|--|---|
| Siedlungsbereiche (Ortslagen, Splittersiedlungen, Einzellagen) | <ul style="list-style-type: none"> über Gemeindegebiet verteilt |
| Landschaftsschutzgebiet | <ul style="list-style-type: none"> Das LSG-Westenseelandschaft umfasst große Teile der Gemeinde. Ausgespart ist das nordwestliche Gemeindegebiet (westliche Begrenzung: Bosseer Straße, Eichenallee, Bosseer Forstgraben, Teile des Felder Holzes) |

4.3 Bedingt geeignete Flächen (vgl. Karte 1.2)

Im nächsten Arbeitsschritt der Flächenanalyse wurden die bedingt geeigneten Flächen („weiche“ Kriterien) herausgearbeitet. In diesen Bereichen kann grundsätzlich die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zulässig sein; sie unterliegen jedoch einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis.

Gemäß Beratungserlass soll u.a. die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens landwirtschaftlicher Flächen bei der Flächenbewertung berücksichtigt werden. Je höher sich die Ertragsfähigkeit darstellt, desto größer ist die Gewichtung. Demnach sind Böden mit geringer natürlicher Ertragsfähigkeit bei der Flächenfindung zu bevorzugen.

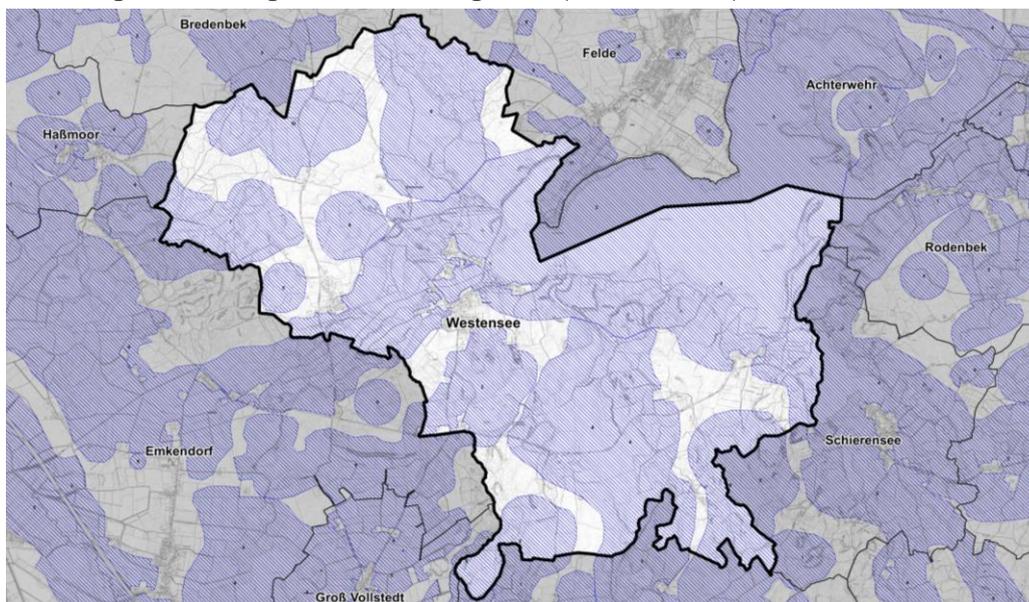
| Flächentyp | Bezeichnung / Verortung |
|---|---|
| Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems | Bruxer Holz, Felder Holz, Enkendorfer Holz, westliche L 48 (Höhe Krähenberg), Entlang Wasserlauf Gut Bossee – Felder Holz, Bereich Blotenberg, |
| Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen | Bruxer Holz mit östlichen Randbereichen (Brux, Trentrade), Felder Holz mit südwestlichen Randbereichen (nord-östliche Eichenallee) |
| Naturpark | Naturpark Westensee im gesamten Gemeindegebiet |
| Historische Kulturlandschaften – Knicklandschaft | Südlich an das Gemeindegebiet angrenzend |
| Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume | Große Teile des Gemeindegebiets. Im Westen begrenzt durch Tunneltal Westensee Emkendorf |
| Talräume an natürlichen Gewässern und HMWB-Wasserkörpern | Östlicher Rand der Gemeinde im Bereich des Großen und des Kleinen Schierensees |
| Archäologisches Interessengebiet | Nahezu das gesamte Gemeindegebiet |
| Kulturdenkmale | Archäologische Kulturdenkmale befinden sich vereinzelt im Gemeindegebiet. Hohburg, Margaretenberg (Abstimmung über mögliche Einschränkungen bereits mit ALSH abgestimmt), Krähenberg. |
| Wasserflächen | Wasserflächen > 1ha: Westensee, Bossee, einige kleinere Gewässer |
| Ökokonto- und Kompensationsflächen | Ökokontoflächen: Nördlich der Ortslage Westensee, entlang Westenseegraben Kompensationsflächen: Im Bereich Blotenberg, nördlich Wiesenhof |
| Dauergrünland auf Moorböden | Nördlich und westlich der Ortslage Westensee sowie entlang des Westenseegrabens, Bereiche im Südosten des Gemeindegebiets, Flächen im Bereich der Ortslage Brux |
| Vorranggebiet Wind | Im Bereich der Gemeindegrenze zu Bredenbek |
| Schutzabstand zu Siedlungsflächen | 100 m Schutzabstand zu allen Siedlungsflächen (Ortslagen, Splittersiedlungen, Einzellagen) gemäß LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) |

| | |
|---|---|
| Gebiete für die Sicherung und den Abbau mineralischer Rohstoffe | In Randbereichen im Westen und Süd-Osten des Gemeindegebiets |
| Schützenswerte Geotope | Geotop-Potenzialgebiet: Tunneltäler Westensee – Emkendorf, Tal der Fuhlenau / Mühlenau, Gut Westensee - Pohlsee - Brahmsee - Nortorf und Tal der Olendieksau |
| Natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens (regional bewertet) | Natürliche Ertragsfähigkeit größtenteils <u>mittel</u> (Bodenzahl > 38 und <= 56, Grünlandgrundzahl > 36 und <= 48), <u>hoch</u> (Bodenzahl > 56 und <= 60, Grünlandgrundzahl > 48 und <= 53), vereinzelt <u>sehr hoch</u> (Bodenzahl > 60, Grünlandgrundzahl > 53) → Nur sehr hohe Bodenertragswerte als gewichtiges („weiches“) Abwägungskriterium |

Für die bestehenden Siedlungsflächen und für die Potenzialflächen der Siedlungserweiterung wurde ein 100 m Immissionsschutzradius gem. den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) angenommen.

Teile des Gemeindegebiets sind als archäologisches Interessengebiet eingestuft (vgl. nachstehende Abbildung 3)⁶. Dort ist mit archäologischen Funden zu rechnen. Gemäß Beratungserlass sind archäologische Interessengebiete daher nur bedingt geeignete Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Auf der Ebene dieser Standortuntersuchung führt dies aber nicht zu einer Einschränkung der grundsätzlichen Eignung für Solar-Freiflächenanlagen (zuma diese Anlagen nur sehr gering in den Boden eingreifen). Eine Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt über das mögliche Erfordernis von archäologischen Voruntersuchungen wäre im Falle der Überplanung von betroffenen Flächenbereichen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durchzuführen.

Abbildung 3: Archäologische Interessengebiete (blaue Schraffur)



Quelle: Archäologie-Atlas SH, eigene Darstellung

⁶ Das Archäologische Interessengebiet wird aus Gründen der Lesbarkeit wegen seiner Großflächigkeit nicht in dem anliegenden Kartenwerk dargestellt.

5 Potenzialflächen

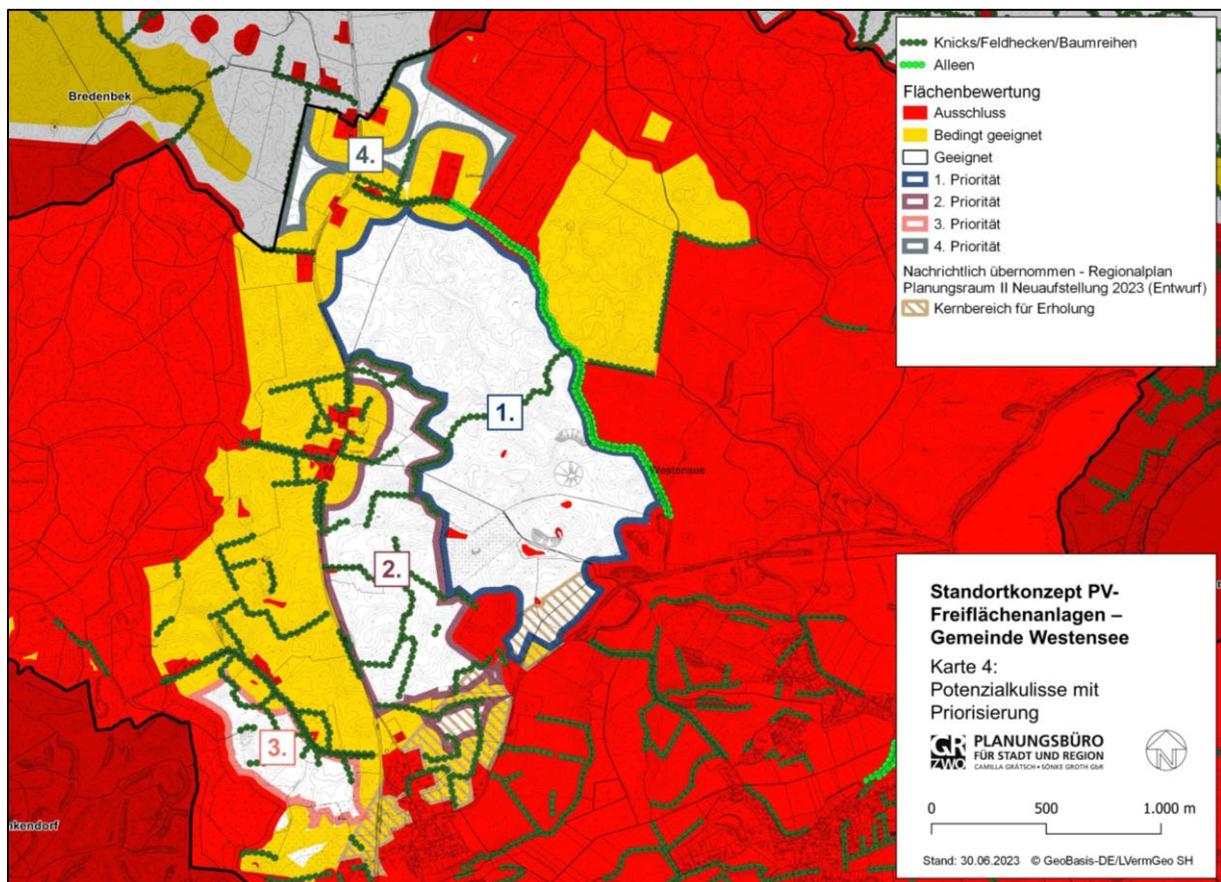
Aus der differenzierten Betrachtung ergeben sich insgesamt drei verschiedene Flächenkategorien (vgl. anliegende Karte 3):

- Ausschlussflächen: Flächen, auf denen fachrechtliche Gründe einer Nutzung durch Freiflächenphotovoltaik entgegenstehen (rote Flächen)
- Bedingt geeignete Flächen: Flächen, auf denen gewichtige Abwägungskriterien liegen (gelbe Flächen)
- Geeignete Flächen: Flächen die sich grundsätzlich für die Ausweisung von Freiflächenphotovoltaik eignen (weiße Flächen)

Die Flächenkulisse potenziell geeigneter Standorte (weiße Flächen) befindet sich westlichen Gemeindegebiet im Bereich der Gemeindegrenze zu Bredenbek, Emkendorf und Haßmoor.

Innerhalb dieser Flächenkulisse lassen sich vier unterschiedliche Bereiche herausarbeiten, die – im Sinne einer Priorisierung unterschiedlich zu bewerten sind. Die vier Bereiche sind in nachstehender Karte dargestellt (die Nummerierung entspricht bereits der Priorisierung).

Abbildung 4: Potenzialkulisse mit Priorisierung



Fläche 1. Priorität (westlich Eichenallee, nördlich Bosser Straße):

Die Potenzialfläche 1. Priorität umfasst zwei großflächige aneinandergrenzende Ackerschläge mit einer Gesamtgröße von ca. 144 ha. Die Fläche ist kaum durch Knicks/Feldhecken gegliedert. Das kuppig- bis flach wellige Relief weist ausgeprägte Geländebewegungen auf. Von den Straßen Bossee und Eichenallee sowie der Schönhagener Straße (K 67) kann die Fläche teilweise eingesehen werden. Zudem bestehen Blickbeziehungen zu den Streusiedlungen Trendrade und Schönhagen. Zur Sichtverschattung sind Eingrünungsmaßnahmen erforderlich.

Fläche 2. Priorität: östlich K67/Trentrade, nördlich Brux

Die Potenzialfläche 2. Priorität setzt sich aus vergleichsweise kleinteilig strukturierten, durch Knicks/Feldhecken gegliederte Ackerflächen zusammen. Die Fläche umfasst ca. 66 ha. Das Relief ist kuppig und tendenziell nach Westen ansteigend. Von der K 67 sowie der Ortslagen Trentrade und Brux ist die Fläche teilweise einsehbar. Zur Sichtverschattung sind Eingrünungsmaßnahmen erforderlich.

Fläche 3. Priorität: westlich K67/Brux, südöstlich Ravensdamm

Mit einer Größe von ca. 22 ha weist die Potenzialfläche 3. Priorität eine vergleichsweise geringe Flächengröße auf. Die überwiegend aus Acker und Grünland bestehende Fläche ist durch Knicks gegliedert und wird durch einen Graben zerschnitten. Nordwestlich des Grabens ist das Relief durch ein kuppiges Gelände geprägt, östlich des Grabens eher wellig. Westlich angrenzend befindet sich das Waldgebiet Bruxer Holz. Eine Einsehbarkeit besteht von der K67. Entlang der Straße Ravensdamm ist eine Eingrünung durch vorhandene Knicks/Feldhecken gegeben. Zur Sichtverschattung wären Eingrünungsmaßnahmen zur K 67 erforderlich.

Fläche 4. Priorität: östlich und westlich K67 Schönhagen/Schornsteinkate

Die Potenzialfläche 4. Priorität ist durch vorhandene Wohnbebauung (inklusive Abstandsparemeter) stark zergliedert und weist zusätzlich eine geringe Flächengröße von ca. 18 ha auf. Die östliche Teilfläche grenzt unmittelbar an das Gut Schönhagen und das Felder Holz. Die westliche Teilfläche ist durch die Gemeindegrenze zu Bredenbek nach Westen beschnitten. Die überwiegend ackerbaulich genutzte Fläche weist ein welliges Relief auf. Einsehbarkeiten der Fläche sind von der K67 und seitens der straßenbegleitenden Bebauung gegeben. Zur Sichtverschattung sind Eingrünungsmaßnahmen erforderlich.

Fazit

Die vorliegende Untersuchung zeigt geeignete Standorte für eine möglichst verträgliche Ausweisung von großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Gemeinde Westensee auf. Vor dem Hintergrund der gemeindlichen Obergrenze von 2% (max. 74 ha der Gemeindefläche) für Freiflächenphotovoltaik konnte ein ausreichend großer Flächenpool herausgearbeitet werden.

6 Quellen

- Bundesministerium der Justiz (2023): Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.06.2014, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 geändert worden ist
- Landesregierung Schleswig-Holstein (2021): Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich vom 01.09.2021
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom (2022): Handreichung Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzept für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein – Abteilung Landesplanung und ländliche Räume (2021): Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein
- Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (2001): Regionalplan für den Planungsraum III – Fortschreibung 2000
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (2023): Regionalplan für den Planungsraum II – Neuaufstellung – Entwurf 2023
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (2020): Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein Kapitel - 5.7 (Windenergie an Land)
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde

Bearbeitet im Auftrage der Gemeinde Westensee

GRZwo Planungsbüro, Flensburg

Sönke Groth, Dipl. Ing. (FH), Stadtplaner

Jonas Luckhardt, M.Sc.

ANHANG

Karte 1: Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Karte 2: Flächen mit besonderem Prüf- und Abwägungserfordernis

Karte 3:Potenzialkulisse